



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-7125-023672

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Hersteller zu verpflichten, ihre Produkte mit klaren und begründeten Produktanwendungshinweisen zu versehen.

Zur Begründung wird an Beispielen ausgeführt, dass Produktanwendungshinweise regelmäßig auslegungsbedürftige Begriffe enthielten, welche zu Verunsicherung führten und zu Fehlhandlungen verleiteten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 66 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Für Verbraucherprodukte legt § 6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt fest. Grundsätzlich haben Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer eine Informationspflicht gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Dazu gehört auch die Aufklärung über mögliche Gefahren bei der Verwendung eines bestimmten Produktes.

Gemäß § 3 Abs. 4 ProdSG ist – sofern für die sichere Verwendung oder Instandhaltung eines Produktes bestimmte Regal zu beachten sind – eine Gebrauchs- und



Bedienungsanleitung für das Produkt in deutscher Sprache beizulegen, welche die potenziellen Gefahrenquellen und/oder spezielle Sicherheitshinweise enthält.

Ab dem 13. Dezember 2024 werden diese o.g. Vorschriften des ProdSG durch die dann anwendbare europäische Produktsicherheitsverordnung (EU-ProdSVO) abgelöst. Die EU-ProdSVO sieht in Art. 9 konkrete Vorgaben zu den Anweisungen und Sicherheitsinformationen vor.

Nach Art. 9 Abs. 7 EU-ProdSVO sind Hersteller zukünftig dazu verpflichtet, klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer leicht verständlichen und jeweils von den Mitgliedstaaten festzulegenden Sprache zur Verfügung zu stellen. Sofern das Produkt innerhalb Deutschlands auf dem Markt bereitgestellt wird, sind diese Informationen in deutscher Sprache abzufassen. Diese Pflicht zur Bereitstellung von klaren Anweisungen und Sicherheitsinformationen gilt nur dann nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Darüber hinaus sind für die vom Petenten konkret aufgeführten Produktbeispiele der Reinigungsmittel bzw. der Lebensmittel folgende speziellen Rechtsvorschriften maßgeblich:

Das in der Eingabe genannte Beispiel "Reinigungsmittel nicht für größere Flächen verwenden" ist nicht typisch bei Reinigungsmitteln für den privaten Endverbraucher und findet sich nicht in den einschlägigen Regelwerken zur Kennzeichnung von Reinigungsmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 648/2004). Es könnte sich um eine Abwandlung des alten Sicherheitssatzes S52 der nicht mehr in Kraft befindlichen Richtlinie 67/548/EWG handeln, der wie folgt lautete: "Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden."

Vor diesem Hintergrund sind keine weitergehenden Ausführungen möglich.

Für die Beispiele "nicht erhitzen, sondern nur erwärmen" und "nach dem Öffnen rasch verzehren" ist die in dieser Fragestellung abschließend harmonisierte Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) maßgeblich. Nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe g) LMIV in Verbindung mit Art. 25 LMIV sind ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung, Verzehrszeitraum und/oder Anweisungen für die Verwendung anzugeben. Sie dienen in erster Linie der Lebensmittelsicherheit und



müssen dann erfolgen, wenn dies bestimmte Lebensmittel für eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung erfordern. Maßgeblich für die Ausformulierung einer solchen Angabe dürften das beim Durchschnittsverbraucher vorhandene Wissen über die Benutzung gemäß Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) und die Art des Lebensmittels, sowie dessen Verpackung sein. Die Formulierung muss daher einen Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzen, das Lebensmittel sicher zu konsumieren. Ob ein bestimmtes Erzeugnis im Einklang mit den in Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften steht, bedarf stets einer Gesamtbetrachtung, des konkreten Produkts unter Berücksichtigung der Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Aufmachung.

Angaben, die diesen Vorgaben nicht gerecht werden, können bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder angezeigt werden. Zudem ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe h LMIV der Name oder die Firma und die Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers anzugeben. Verbraucher, die hinsichtlich der sachgemäßen Verwendung oder Aufbewahrung unsicher sind, können sich an diesen mit Rückfragen wenden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.